

Umsetzung der Anwendungsbestimmungen zum Artenschutz beim Einsatz von Rodentiziden mit dem Wirkstoff Zinkphosphid gegen Feldmäuse auf landwirtschaftlichen Nutzflächen

(Stand August 2024)

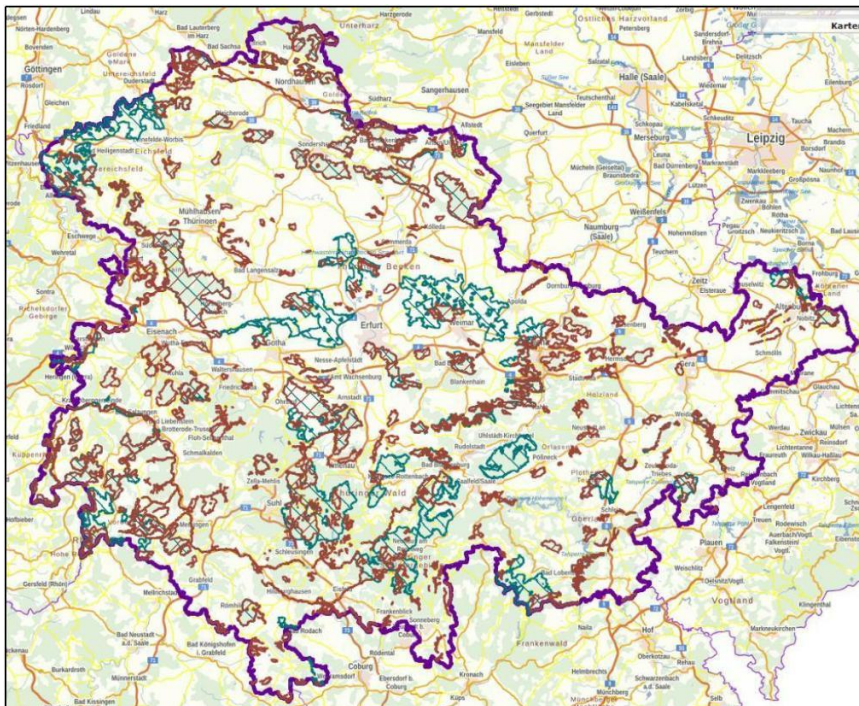
Aufgrund von regelmäßig wiederkehrenden Jahren mit schweren Mäuseplagen, die in Starkbefallsgebieten massive Schäden verursachen, hat das Landwirtschaftsministerium mit dem Umweltministerium nachfolgende spezielle Regelungen zur Umsetzung der Anwendungsbestimmungen (AWB) zum Artenschutz beim Einsatz von Rodentiziden mit dem Wirkstoff Zinkphosphid gegen Feldmäuse für die Mittel „Ratron Gift-Linsen“, „Ratron Giftweizen“ und „ARVALIN“ vereinbart. Das Merkblatt berücksichtigt dabei die AWB NT802-1, NT803-2, NT820-1, NT820-2 und NT680-2.

Verstöße gegen AWB sind bußgeldbewehrt und führen zusätzlich zu Kürzungen der Beihilfe. Anwender müssen sich zunächst genau informieren, ob die zu behandelnden Flächen in eine oder mehrere der relevanten Kulissen mit den zu schützenden Arten fallen, um darauf aufbauend eine ordnungsgemäße Umsetzung der Anwendungsbestimmungen zu gewährleisten. Informationen hierzu liefert dieses Merkblatt.

1. Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)

NT802-1: Vor einer Anwendung in Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebieten) ist nachweislich sicherzustellen, dass die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Der Nachweis ist bei Kontrollen vorzulegen.

Umsetzung der NT802-1: Die Kulisse (betroffene Fläche) der Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) ist auf den Internetplattformen Thüringenviewer (<https://thuringenviewer.thueringen.de/thviewer/>) und PORTIA (<https://portia.thueringen.de/>) schlaggenau einsehbar. Zusätzlich gibt die folgende Darstellung eine Übersicht zu dieser Kulisse (FFH-Gebiete braun, Vogelschutzgebiete grün; Quelle: Thüringenviewer).



In den Vogelschutzgebieten ist die Anwendung der Rodentizide generell nicht zulässig.

Dagegen ist für FFH-Gebiete davon auszugehen, dass die Ausbringung von Rodentiziden zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von Schutzobjekten oder Erhaltungszielen führt. Deshalb ist dort das Ausbringen von Rodentiziden im Rahmen der guten fachlichen Praxis erlaubt, sofern keine Flächen nach den Nr. 2 bis 4 dieses Merkblattes betroffen sind. Überschneiden sich FFH-Gebiete mit Vogelschutzgebieten ist dort eine Ausbringung generell verboten.

2. Nahrungsplätze von Zugvögeln außerhalb Europäischer Vogelschutzgebiete

NT803-2: *Vor Ausbringung des Mittels ist im Zeitraum von drei Tagen vor der Anwendung täglich zu überprüfen, ob die zu behandelnde Fläche aktuell als Rastplatz (Nahrungsfläche) von Zugvögeln (Gänsevogelarten, Kraniche) während des Vogelzugs genutzt wird. Sofern dies der Fall ist, darf keine Ausbringung auf dieser Fläche erfolgen. Eine Dokumentation der Prüfung ist bei Kontrollen vorzulegen.*

Umsetzung der NT803-2: Alle zur Anwendung des Mittels vorgesehenen Flächen, die sich in einem Rast- oder Nahrungsgebiete befinden, sind im Zeitraum vom 1. September bis zum 28. Februar (siehe Anlage 1), ausnahmsweise auch ganzjährig (siehe Anlage 2), zu untersuchen. Werden Gänsevogelarten oder Kraniche innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Tagen vor der Anwendung bei Tageslicht auf dem Feldblock festgestellt, ist die Anwendung der Rodentizide nicht zulässig. Für die Dokumentation sind die Daten der durchgeführten Überprüfung auf Anwesenheit von Gänsevogelarten oder Kranichen mit den ohnehin anzufertigenden Pflanzenschutzzeichnung gem. Art. 67 der VO 1107/2009 i.V.m. § 11 PflSchG zu verknüpfen.

Nachfolgendes Beispiel: Verknüpfung der Dokumentationspflicht der NT803-2 mit der generellen Aufzeichnungspflicht nach dem Einsatz von PSM

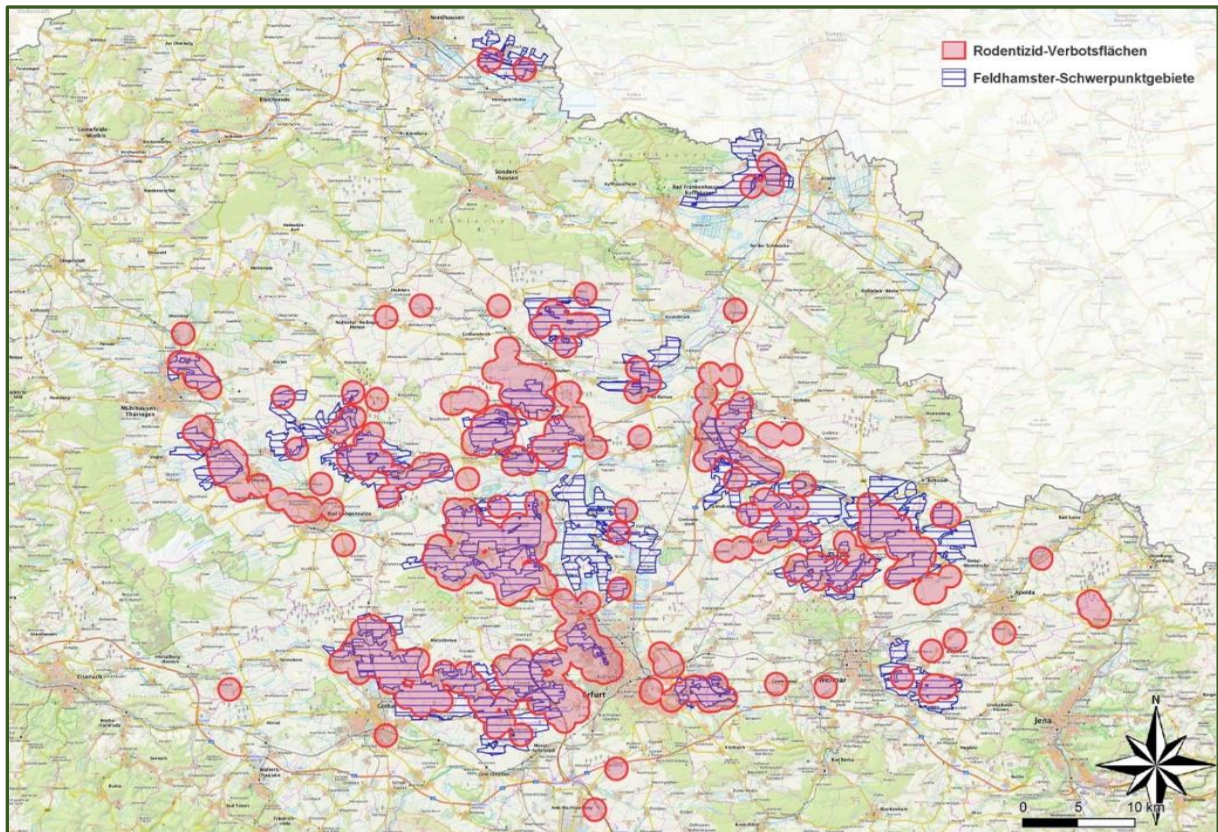
Datum	Kultur	Fläche	PSM	AWM (kg o. l/ha)	Name	Vorname	Bemerkung
08.09.2024	Winter-raps	AL51338R01	Ratron Gift-weizen	2 kg/ha	Müller	Max	Prüfung auf Gänse-vögel und Kraniche: 06.09.24-negativ; 07.09.24-negativ; 08.09.24-negativ

Überlagern sich die Rast- und Nahrungsgebiete mit Europäischen Vogelschutzgebieten ist dort die Anwendung von Rodentiziden grundsätzlich verboten.

3. Vorkommensgebiete des Feldhamsters

NT820-1: Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten des Feldhamsters zwischen 1. März und 31. Oktober.

Umsetzung der NT820-1: Als Kulisse für die aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebiete des Feldhamsters gilt die eingestellte Karte in PORTIA (<https://portia.thueringen.de/>). Nachfolgend findet sich exemplarisch eine Übersichtskarte zum Stand August 2024 (Quelle: TMUEN):

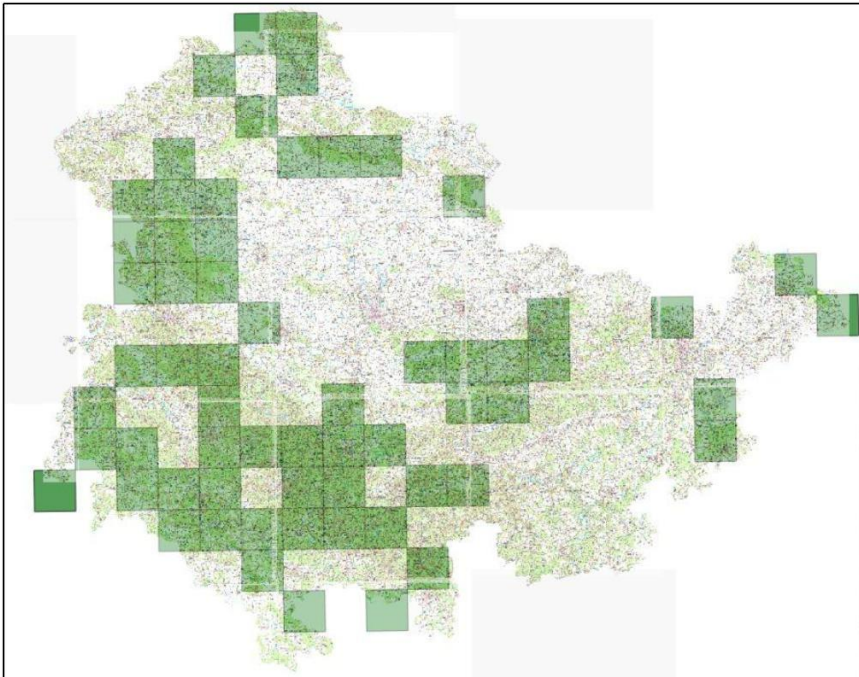


Das aktuell „nachgewiesene Vorkommensgebiet“ entspricht den durch Kartierungen seit 2015 nachgewiesenen Vorkommen des Feldhamsters mit einer jeweiligen Pufferfläche um das Vorkommen von 1 km. Die Karte wird jährlich vor Antragsschluss (Beihilfe) aktualisiert in o. g. Kartendiensten zur Verfügung gestellt. Feldhamstervorkommen, die im Laufe des Jahres festgestellt werden, sind von der Fachbehörde direkt an den Landwirt zu kommunizieren. Bei Unklarheiten zur Betroffenheit der Fläche kann bei der UNB um Auskunft gebeten werden. Auf einer im aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebiet liegenden Fläche ist die Anwendung von Rodentiziden im Zeitraum 1. März bis 31. Oktober nicht zulässig.

4. Vorkommensgebiete der Haselmaus

NT820-2: Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten der Haselmaus in einem Umkreis von 25 m um Bäume, Gehölze oder Hecken zwischen 1. März und 31. Oktober.

Umsetzung der NT820-2: Als Kulisse der Vorkommensgebiete der Haselmaus gilt die folgende Übersichtskarte (Quelle: TMUEN, zu finden auf den Internetplattformen Thüringenviewer und PORTIA (<https://portia.thueringen.de/>)).



Bei Unklarheiten zur Betroffenheit der Fläche kann bei der UNB um Auskunft gebeten werden. Auf einer im Vorkommensgebiet liegenden Fläche sind die o. g. Abstände bei der Anwendung von Rodentiziden im Zeitraum 1. März bis 31. Oktober einzuhalten.

5. Nutzung von Köderstationen

NT680-2: Es sind Köderstationen zu verwenden, die mechanisch stabil, witterungsresistent und manipulationssicher sind. Sie müssen so in ihrer Form beschaffen sein und aufgestellt werden, dass sie möglichst unzugänglich für Nichtzieltiere sind. Die Durchlassgröße der Öffnung darf für die Bekämpfung von Feld-, Erd- und Rötelmaus maximal 10 qcm im Querschnitt oder 3,5 cm im Durchmesser betragen. Die Köderstationen sind deutlich lesbar mit folgendem Warnhinweis zu beschriften: "Vorsicht Mäusegift", Wirkstoff(e), Giftnotruf und Hinweis "Kinder und Haustiere fernhalten".

Umsetzung der NT680-2: In Gebieten, die unter die AWB NT802-1, NT803-2 und NT820-1 fallen, ist für die Mittel ARVALIN und Ratron Gift-Linsen die Nutzung von Köderstationen eröffnet. Dabei sind die in der AWB aufgeführten Vorgaben zu beachten. Die Anwendung im Vorkommensgebiet der Haselmaus ist grundsätzlich in einem Umkreis von 25 m um Bäume, Gehölze oder Hecken zwischen 1. März und 31. Oktober verboten.

Weitere allgemeine Hinweise zu den AWB:

Eine Übersicht aller AWB für zugelassene Rodentizide sowie weitere Erklärungen stehen auch unter [Aktualisierte Auslegung der Anwendungsbestimmungen der Rodentizide | ISIP](#) in elektronischer Form zur Verfügung. Detailfragen zu den Kulissenkarten sind an die zuständige UNB zu richten.

Vor dem Rodentizideinsatz sollte im Sinne des Integrierten Pflanzenschutzes grundsätzlich über andere Möglichkeiten der Schadensminimierung nachgedacht werden. In Abhängigkeit von den Standortverhältnissen können diese in einer intensiven Bodenbearbeitung und/oder einer veränderten Fruchtfolge bestehen, sofern andere Regelungen (z. B. der Beihilfe) dies nicht verbieten. Insbesondere in mittleren Feldmausjahren kann dadurch das Schadausmaß ausreichend reduziert werden. Im Hinblick auf einen starken Feldmausbefall sollte auch der vollständige Verzicht auf frühe Winterkulturen wie Raps in Betracht gezogen werden, insbesondere dort, wo der Einsatz von Rodentiziden nach den Vorgaben der AWB bzw. dieses Merkblatts nicht möglich ist.

Bei Fragen zur Feldmausbekämpfung stehen die Mitarbeiter des Pflanzenschutzdienstes der Zweigstellen des TLLLR zur Verfügung.

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Merkblatt gelten jeweils für alle Geschlechter.

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Referat 23 – Pflanzenschutz und Saatgut
Kühnhäuser Straße 101, 99090 Erfurt-Kühnhausen
Tel.: 0361 574 198 000; Mail: pflanzenschutz@tlllr.thueringen.de